

Wiederholungsbelehrung

von Schießsportleitern und Schützen, die als Standaufsichten im Verein fungieren.

Allgemeines:

1. Vereine müssen einen nach DSB lizenzierten Schießsportleiter nachweisen, wenn Schießbetrieb stattfinden soll. Er muss das sportliche Schießen leiten und **anwesend** sein.
2. Aufsicht / Standaufsicht muss eine volljährige, persönlich geeignete, zuverlässige und sachkundige Person sein. Für die Standaufsicht muss eine Ausbildung / Einweisung von 4 Stunden erfolgt sein. Sie muss vom Vereinsvorstand **bestellt** sein.
3. Vereine müssen ab 01.04.2004 mindestens einen Verantwortlichen mit gültiger Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi) nachweisen. Ohne dessen **Anwesenheit** auf dem Schießstand darf kein Schießsport mit Kindern und Jugendlichen stattfinden.
4. **Transport** von Waffen: Waffen müssen „**nicht schussbereit**“ und „**nicht zugriffsbereit**“ in einem **verschlossenen** Koffer oder einem **verschlossenen** Etui transportiert werden. Das Ziel des Transportes muss nachweisbar sein (Einladung zum Wettbewerb). Schloss offen und Pufferpatrone. Mitzuführende Papiere: Personalausweis, Waffenbesitzkarte (WBK) oder beglaubigte Kopie der WBK. Beauftragte oder Mitglieder einer schießsportlichen Vereinigung dürfen, auch ohne in Besitz einer eigenen waffenrechtlichen Erlaubnis zu sein, Waffen unter den oben angeführten Voraussetzungen transportieren, wenn nicht Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit der jeweiligen Personen im waffenrechtlichen Sinne sprechen. Solange solche Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist von der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der jeweiligen Personen auszugehen.

(Eine Waffe ist „zugriffsbereit“, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann. Die Munition muss räumlich getrennt von der Waffe transportiert werden. Beispiel: Waffe im Kofferraum, Munition im Handschuhfach)
5. Schießsportleiter und Standaufsichten dürfen nur bestellt und eingesetzt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Lehr- und Wiederholungslehrgänge sowie an den jährlichen Sicherheitsbelehrungen teilgenommen haben.
6. Die Sportordnung des DSB muss bei Wettkämpfen auf dem Schießstand in aktueller Form vorliegen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Sicherheitsbestimmungen im Einzelnen aufgeführt. Jede eingesetzte Aufsichtsperson ist zusätzlich verpflichtet, sich über aktuelle Änderungen bezüglich Sicherheit und Sportordnung des DSB selber zu informieren.

Der Vorstand

Einzelheiten:

1. Schießsportleiter und Standaufsichten sind zur Überwachung der Einhaltung der **Schießstandordnung** (Aushangspflicht in jedem Schießstand) verpflichtet.
2. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen **freigegeben** hat. Es darf nur **unter Aufsicht** geschossen werden, die Aufsicht darf nicht mitschießen (Ausnahme: Die zur Aufsicht befähigte Person befindet sich alleine auf dem Schießstand).
3. Erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition dürfen auf einer Schießstätte an Personen ohne Erwerbsberechtigung (Gastschützen, Vereinsmitglieder ohne WBK) nur zum **vorübergehenden Gebrauch** auf **dieser Schießstätte** und Munition nur zum **sofortigen Verbrauch** überlassen werden. Erworbene Restmunition ist zurückzugeben.
4. **Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt werden.**
5. Waffen sind auf dem Schießstand ausschließlich **entladen**, mit **geöffnetem Verschluss**, mit entnommenem Magazin und **Lauf in Geschossfangrichtung abzulegen**. Auch zur Scheibenbeobachtung ist so zu verfahren.
6. **Schusswaffen** und **Munition** sind während des Aufenthaltes auf Schießstätten in der Regel **getrennt** so aufzubewahren, dass sie nicht in den Besitz Unberechtigter gelangen können.
7. **Unter Alkoholeinfluss darf nicht geschossen werden.**
8. **Rauchen und offenes Feuer auf dem Schießstand sind verboten.**
9. Anschlagübungen sind außerhalb des Schützenstandes nicht erlaubt.
10. Schießen mit Kindern (**ab 12 Jahre mit Luftdruckwaffen**) und Jugendlichen (**ab 14 Jahre mit Kleinkaliber**): Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen **Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten** vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren (Ausnahme: Die Sorgeberechtigten sind beim Schießen anwesend). Die Aufsichtsperson hat die Einverständniserklärung(en) der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
11. Reinigen von Schießständen bei Raumschießanlagen (Treibladungspulver ist Sachgerecht zu entsorgen) Hierzu muss ein **Reinigungsbuch** geführt werden.
12. Den Schützen wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen.
13. Bei Wettkämpfen muss eine Schutzbrille mit Seitenschutz getragen werden.
14. Die Schützen haben die für das Schießen und den Transport der Waffen erforderlichen Papiere mitzuführen.
15. **Zugang zu den Waffenkammern/Waffenschränken:** Nur berechtigte Personen mit Waffensachkunde und entsprechende Lizenz dürfen Zugang zu den gelagerten Feuerwaffen (z.B. Kleinkaliber etc.) haben. Standaufsichten für Luftdruckwaffen dürfen keinen Zugang haben, wo Feuerwaffen gelagert sind. Die Schlüsselaufbewahrung ist dementsprechend zu gewährleisten.